

10, 11, 12 Anwendung finden. Die wider sie oder diejenige Person, durch welche sie in eben gedachter Weise ihre Kranzgerechtigkeit ausüben, gerichtlich erkannte Unfähigkeit (§. 11) hat für sie zugleich den Verlust der Gerechtigkeit zur Folge.

§. 15.

Den jetzigen Inhabern einer Bierbrauerei bleibt es für ihre Lebenszeit gestattet, unter den bisherigen Beschränkungen das von ihnen selbst gebraute Bier abgabensfrei zu verzapfen. Sie sind jedoch für diesen Betrieb ebenfalls den Vorschriften der §§. 4, 10, 11, 12 dieser Verordnung unterworfen, und die gerichtlich erkannte Unfähigkeit (§. 11) schließt für sie den Verlust jener Befugniß in sich.

Ueber die bisherigen Grenzen dieser Befugniß ausgedehnt, unterliegt ein solcher Betrieb allen Vorschriften dieser Verordnung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1861.

Da Herr Bürgermeister Mohr, der betreffenden Verfassungsvorschrift gemäß, mit dem bevorstehenden Jahreswechsel aus dem Bürgermeisteramte ausscheidet, so hat der Senat in seiner heutigen Sitzung die erforderliche Neuwahl vorgenommen und in derselben Herrn Senator Meier zum Bürgermeister für die Jahre 1862 bis 1865 einschließlic erforen.

Der Senat hat nicht verfehlen wollen, von diesem Wahlergebnisse die Bürgerschaft zu benachrichtigen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. December 1861.

1. Erweiterung der Competenz der Steuergerichte.

Einer Aufforderung des Senats entsprechend hat die Deputation zur Entwerfung eines Strafgesetzbuchs ic. mit dem beifolgenden Berichte den Entwurf einer Verordnung über die Competenz der Steuergerichte in Bremischen Steuercontraventionsfachen vorgelegt, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt.

2. Ankauf des sogenannten Lindenhofs.

Zu gleichem Zwecke und unter gleichem Vorbehalte übergiebt der Senat der Bürgerschaft einen ihm eingereichten Bericht der Finanzdeputation, welcher die Erwerbung des unter dem Namen „Lindenhof“ bekannten Grundstücks am Domshof für den Staat betrifft.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 31. Decbr 1861.

B e r i c h t

der Deputation zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs und einer Strafproceßordnung, die Erweiterung der Competenz der Steuergerichte betreffend.

In Folge eines Urtheils des höchsten Gerichts, welches für eine die Uebertretung einer Bestimmung der Verordnung über die jährlichen Steuern betreffende Unter-

suchung die Zuständigkeit des Criminalgerichts, als Untersuchungsgericht, für nicht begründet erkannt und dadurch die bisherige Praxis in Frage gestellt hat, ist in den Steuercontraventionsfachen, welche nicht vor die Steuergerichte gehören und nicht gerade eine, zu den sogenannten „peinlichen Fällen“ zu rechnende Verletzung einer Eidespflicht enthalten, eine Ungewißheit darüber entstanden, welches Gericht competent sei, wenn für sie ein gerichtliches Verfahren erfordert wird.

Im öffentlichen Interesse darf nicht gezögert werden, diese Lücke wieder zu schließen. Auf Aufforderung des Senats hat daher die berichtende Deputation die Competenzbestimmungen in Steuercontraventionsfachen einer Revision unterzogen, deren Ergebniß sie in dem Folgenden vorlegt.

Bisher war zwar seit Erlass der Steuerverordnung vom 15. Januar 1816 für unzweifelhaft angenommen, daß alle Steuercontraventionen zur Untersuchung an das jetzige Criminalgericht zu gelangen hätten. Namentlich war bei ihnen ein Untersuchungsverfahren am Criminalgerichte, als der bisherigen Praxis entsprechend, in den zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die Einrichtung von Steuergerichten im Jahre 1847 stattgehabten Verhandlungen ausdrücklich anerkannt. In dem sich darauf beziehenden Deputationsberichte vom 3. December 1847 (pag. 451 der Verhandlungen) wurde nämlich hervorgehoben, daß nach den Vorschlägen desselben der Versuch gemacht werden möge, Uebertretungen der Bremischen Accise-, Consumtions- und Transitoabgabengesetze und der Gesetze des damaligen Steuervereins unter Beseitigung der eigentlichen Criminalbehörde besonderen Gerichten zuzuweisen und zugleich das Untersuchungsprincip, so weit es die Natur der Sache und der dem eigenen wie dem benachbarten Steuerwesen gebührende Schutz irgend gestatte, durch das Anklageverfahren zu ersetzen. Der Senat und die Bürgerschaft gingen auf den Versuch ein, das bisherige Verfahren in dieser Weise so zu reformiren, der Senat machte aber in seiner Erklärung vom 21. December 1847 (pag. 468 der Verhandlungen) zur Motivirung einiger Modificationen des Gesetzesentwurfs, welche die Bürgerschaft auch genehmigte, noch besonders darauf aufmerksam, daß bisher das Untersuchungsverfahren bei Steuerübertretungen unbedingt Statt gehabt habe.

Dessenungeachtet kann die Deputation nur empfehlen, bei der jetzt nothwendig gewordenen Regelung der Zuständigkeit der Gerichte in Steuercontraventionsfachen das Untersuchungsprincip und den Weg einer Denunciation an die eigentlichen Criminalbehörden ganz aufzugeben. Denn es liegt in der That kein Hinderniß vor, die bisher auf Uebertretungen der Bremischen Consumtions- und Accisegesetze beschränkte Competenz der Steuergerichte auf Uebertretungen sonstiger Bremischer Abgabe- und Steuergesetze auszudehnen, da sich das im Art. 4 ff. des Gesetzes näher vorgeschriebene Verfahren im Wesentlichen bewährt hat. Dieses ist nach Art. 9 des Gesetzes öffentlich, mündlich und summarisch, erfordert als Grundlage einen von der Steuerbehörde ausgehenden, als Klage geltenden, mit den nöthigen Belegen zu begleitenden Act, der alle erhebliche Umstände möglichst vollständig enthalten und einen bestimmten Strafantrag aussprechen muß; und gewährt den Betheiligten in vollem Maße die Mittel zu ihrer Vertheidigung. Das Verfahren selbst bedarf daher bei der Erweiterung der Competenz der Steuergerichte keiner Aenderung. Namentlich wird zur Ausgleichung von Härten in der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall die Einführung des im Art. 5 vorgeschriebenen Ermäßigungs- und Güteversuchsverfahrens sich empfehlen. Bei Uebertretungen, mit denen die Verletzung einer Eidespflicht concurrirt, würde aber nach wie vor nach Art. 16 des Gesetzes eine Verweisung an das Criminalgericht Statt haben.

Als Regel würde festzuhalten sein, daß vor die Steuergerichte alle und jede auf Grund Bremischer Abgaben- und Steuergesetze zu verfolgende Uebertretungen und Straffälle gehören, nur würde hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Einkommen- und Vermögensschuß, welcher auf dem Grundsatz der Selbstbesteuerung auf Bürgereid beruht, eine Ausnahme Statt haben müssen, weil eine Umgehung dieser Gesetze ein schwereres, zu den peinlichen Fällen gehörendes Vergehen enthalten wird. Es bedarf lediglich der Artikel 1 des Gesetzes vom 21./27. Dec. 1847 einer erweiterten Fassung, bei der es zur Beseitigung jedes Mißverständnisses sich empfiehlt, hervorzuheben, daß die Steuergerichte namentlich zuständig seien, wenn es um Ordnungsstrafen oder um die Auflage der Zahlung eines höheren Abgabensatzes

bei Nichteinhaltung von Fristen und Ordnungsmaßregeln sich handle, bei denen dann fast immer zugleich eine Säumnis in der Zahlung oder eine Umgehung der Abgabe vorliegt, daher auch deren Eintreibung neben der Strafe ebenfalls Gegenstand des Klagantrags sein muß. Der Klagantrag wird aber bei derartigen Uebertretungen nicht immer den Uebertreter selbst treffen, sondern es werden auch Straffälle, wie z. B. in §§. 20 c, 58, 84 des Gesetzes über die jährlichen Steuern, vorkommen, in welchen einer Strafe auch Der verfällt, welcher eine Verletzung des Steuergesetzes nicht zurückweist, oder sie duldet; es war daher darnach die Fassung des Entwurfs zu bemessen. Das einfache Verfahren des Staatsanwalts gegen Säumige wird in keiner Weise geändert, da die Steuergerichte nur bei Straffällen, und dann nur insoweit eintreten, als sie wirklich ein gerichtliches Verfahren erfordern. Mit Rücksicht auf die Natur der meisten jährlichen Steuern, deren Umgehung sich mehr, als das Ueberschreiten der Consumtionslinien und Acciseposten, einer öffentlichen Controle entzieht, war es aber erforderlich, der Nothwendigkeit einer Voruntersuchung speciell zu erwähnen, da sich bei ihnen ohne vorgängige polizeiliche Ermittlung eine Klage mit einem bestimmten Straf-antrage unter Vorlage von Belegen nicht anstellen, das Parteiverfahren nicht handhaben und ein Nachweis der Uebertretung und ihres Umfangs nicht vorlegen lassen wird, wie denn auch schon jetzt bei Uebertretungen der Accise- und Consumtionsabgabegesetze eine solche Voruntersuchung eingetreten ist, so oft das Bedürfnis derselben sich gezeigt hat.

Indem die Deputation noch schließlich bemerkt, daß sie die Erwähnung der Gesetze über Transitoabgaben unterlassen hat, die sich noch im Art. 1 des Gesetzes vom 21./27. Dec. 1847 angeführt finden, weil die Abgaben selbst in Wegfall gekommen sind, beantragt sie, nach Maßgabe des Gesetzesentwurfs, Anlage 1, die Competenz der Steuergerichte zu erweitern.

(Gez.) F. Donandt. (Gez.) D. J. Klugkist.

Unter-Anlage

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 31. December 1861.

Entwurf

einer Verordnung, die Erweiterung der Competenz der Steuergerichte
in Bremischen Steuercontraventionsfachen betreffend.

Vor die, im Artikel 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionsfachen vom 21/27. December 1847 angeordneten Steuergerichte gehören — außer den ihnen bereits zugewiesenen Uebertretungen der Bremischen Accise- und Consumtions-Gesetze — auch noch, insofern sie ein gerichtliches Verfahren erfordern, die auf Grund sonstiger Bremischer Abgabe- und Steuergesetze zu verfolgenden Uebertretungen und Straffälle. Namentlich gehören vor dieselben alle Fälle, in welchen es um die, in diesen Abgabe- und Steuergesetzen angedrohten Ordnungsstrafen, sei es allein, sei es neben der Einforderung der Abgaben und Steuern, sowie um einen in ihnen angedrohten doppelten, oder in sonstiger Weise erhöhten Abgabensatz sich handelt.

Ausgenommen sind indes Uebertretungen der Verordnungen, den Einkommen- und Vermögensschof betreffend, hinsichtlich welcher in Betreff Zuständigkeit der Gerichte durch diese Verordnung nichts geändert wird.

Vor Anstellung der Klage in den obgedachten Contraventionsfällen, für deren weitere Verhandlung die Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21/27. December 1847 zur

Richtschnur dienen, kann die verwaltende Steuerbehörde eine polizeiliche Voruntersuchung beantragen, um festzustellen, ob und in welchem Umfange der Thatbestand zu einem solchen Verfahren sich eignet.

Rücksichtlich der übrigen zur Competenz der Steuergerichte gehörenden Contraventionsfälle hat es bei den Vorschriften des ebengedachten Gesetzes unverändert sein Bewenden.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 31. Decbr. 1861.

Bericht der Finanzdeputation, den Erwerb eines Grundstücks betreffend.

Die Finanzdeputation beehrt sich, mit Bezug auf die ihr im Deputationsgesetze ertheilte Befugniß, Verträge über den Erwerb von Staatsgütern unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft zu schließen, wenn sie es für den Staat vortheilhaft findet, und die Verhältnisse eine vorherige Anfrage bei denselben nicht zulassen, die Mittheilung zu machen, daß ihr für den Staat durch die Bemühungen eines ihrer Mitglieder das Immobile Domschhof No. 20 und Heerdenthorswallstraße No. 93, 94, 95, der Lindenhof genannt, welches vor Kurzem zu 46,000 Thalern an der Herze zum öffentlichen Aufgebote stand, zum Preise von 50,050 Thalern und zwar so, daß der Erwerber außerdem die etwa 100 Thaler ausmachenden Kosten des öffentlichen Verkaufs zu tragen hat, die Kosten des jetzigen Verkaufs aber gemeinschaftlich sind, bis zum 11. Januar nächsten Jahres an die Hand gelassen ist. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß sich ohne nachtheiligen Einfluß auf den Preis des Grundstücks eine vorherige Ermächtigung zum Ankauf nicht beantragen ließ. Es hatte sich herausgestellt, daß in letzter Zeit sich die Nachfrage nach diesem werthvollen Immobile erheblich vermehrt hatte. Mit Rücksicht auf die um ihre Einwilligung zu befragenden Handfesten- und sonstigen Gläubiger des im Debitverfahren befindlichen jetzigen Eigenthümers hatte sich daher kein niedrigerer Preis, als 50,000 Thaler, erlangen lassen. Es ist gelungen, den Vertrag so einzurichten, daß der Concurscurator des jetzigen Eigenthümers den Verkauf zu den obigen Bedingungen abzuschließen hat, wenn der Staat sich vor Ablauf der Frist zum Ankauf entschließt, ohne daß er zu irgend einer Leistung verpflichtet sein wird, wenn er denselben ablehnt, oder die Frist der Erklärung verstreichen läßt. Das Grundstück hat am Domschhof eine Fronte von über 62 Fuß, streckt in beinahe ganz gleicher Breite und in einer Tiefe von über 230 Fuß bis zur Heerdenthorswallstraße durch, besteht aus einem vierstöckigen Vordergebäude nebst Anbau, Hinterhause und Stallung mit ca. 60 verschiedenen größern und kleineren Piecen und hat einen Flächeninhalt von über 12,000 [Fuß]. Ein Schreiben des Bandirector Schröder, welcher es in Augenschein nahm, sich aber specielle Messungen und Untersuchungen vorbehielt, hebt hervor, das Gebäude sei zwar in den letzten Jahren vernachlässigt, allein es habe doch keine so wesentliche Mängel, daß sie sich nicht mit mäßigen Kosten repariren ließen, und enthalte eine große Anzahl großer und kleiner Räumlichkeiten, welche sich zu jeder möglichen Verwendung für Bureaux und sonstige öffentliche Bedürfnisse um so mehr eigneten, als man fast von allen Seiten Licht habe, der Preis sei aber als niedrig zu bezeichnen. Es wird somit höchst wahrscheinlich in nächster Zeit keine so günstige Gelegenheit sich bieten, zu einem billigen Preise ein gut gelegenes und geräumiges Gebäude für den Staat zu erwerben. Die Berathungen in der Finanzdeputation haben zu dem Ergebnisse geführt, daß es sich empfehle, die Erwerbung für den Staat nicht von der Hand zu weisen, sobald sich bei genauer Prüfung der Ver-

hältnisse und Baulichkeiten des Grundstücks gegen die Brauchbarkeit desselben keine Bedenken erheben werden. Schon im Allgemeinen entspricht es dem Interesse des Staats, in der Nähe der den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes bestimmten öffentlichen Gebäude für jetzige und künftige Bedürfnisse noch geeignete Räumlichkeiten zu gewinnen. Das Bedürfnis des Staats, für einzelne Verwaltungen genügende Localitäten zur Verfügung zu haben und den vorhandenen Räumlichkeiten eine geeignete Erweiterung darbieten zu können, macht sich täglich mehr geltend. Die Deputation ist zwar nicht berufen, die einzelnen Ressorts zu bezeichnen, welche für die nächste Zeit dem zu erwerbenden Gebäude zugewiesen werden könnten. Allein sie hält dafür, daß eines Theils die Localitäten für manche Zweige des öffentlichen Dienstes zu beschränkt und für das Publikum unbequem sind und es andern Theils weder für die Staatscasse, noch für eine gleichmäßige Vertheilung der disponiblen, oder durch Neubauten gewonnenen Räumlichkeiten ersprießlich ist, wenn bald hier bald dort durch Bauten einzelne Mängel beseitigt werden, ohne daß das Gesamtbedürfnis in's Auge gefaßt zu sein scheint. Es wird zwar durch den Anbau am Stadthause für eine Erweiterung der Localitäten der Polizei und des Criminalgerichts gesorgt, allein andern Anforderungen nicht genügt werden, welche ebenfalls dringend sind. Das Publicum beklagt sich z. B. mit Recht schon seit Jahren über den beschränkten Raum des Stempelcomptoirs. Beim Civilstandsbureau machen sich ähnliche Beschwerden geltend. Es würde zwar die Erweiterung dieser Localitäten allein den Erwerb eines so großen Grundstücks schwerlich rechtfertigen. Allein es treten noch eine Reihe wichtigerer Rücksichten hinzu, von denen einige anzudeuten erlaubt sein mag. Es wird in nächster Zeit zu überlegen sein, ob die Erhebung der directen Steuern in einem öfter wechselnden Privatmiethlocale dem öffentlichen Dienste entspreche, ob nicht ein größeres Local der Hauptwache zuzuwenden sei, für welche eine Erweiterung der Räumlichkeiten nach Vollendung des jetzigen Anbaus am Stadthause dem Vernehmen nach nicht in Aussicht steht, ob ferner nicht eine Vergrößerung der Räumlichkeiten des Archivs und des Catasterwesens, sowie eine Verbesserung des Zugangs zu dem Sitzungszimmer des Senats, dessen Verbindung mit der Regierungscanzlei und mit Commissionszimmern, und die Einrichtung von Vorzimmern u. s. w. erforderlich sein wird, und es läßt sich allem Anscheine nach schon jetzt übersehen, daß selbst bei einem Anbau des Rathhauses, im Falle einer Entfernung der Gerichte aus demselben, eine derartige Erweiterung dieser Räume sich ohne eine Zuziehung von Räumlichkeiten des Stadthauses schwerlich wird in's Werk setzen lassen. Der Raum dazu würde nur dann gewonnen werden können, wenn Verwaltungsbureau verlegt würden. Auch bei anderen Verwaltungen, z. B. bei der Postanstalt, für welche im Stadthause schwerlich je hinreichende Einrichtungen zu treffen sind, mögen sich Wünsche einer Erweiterung geltend machen. Endlich ist eine Reihe sonstiger Reformen sowohl in Verwaltungszweigen, als vor Allem im Civilgerichts- und im Strafrechtswesen, in Verathung, stehen sogar sehr bald in Aussicht und erfordern eine Menge Räumlichkeiten, welche allen Umständen nach eine vollständige Berücksichtigung nicht einmal bei der Ausführung des Planes des projectirten Bürgerschafts- und Gerichtshauses finden werden und ebensovienig scheint dafür die jetzige Börse auszureichen, welche auch erst nach der in 3 Jahren in Aussicht stehenden Vollendung des neuen Börsengebäudes dem Staate zur Disposition gestellt wird.

So wird die Bedürfnisfrage noch lange Zeit fort und fort sich geltend machen und eine zweckmäßige Erledigung derselben wird nur dann Statt haben können, wenn bei der Vertheilung der Räume für den öffentlichen Dienst ein alle Verhältnisse in's Auge fassender Plan zur Richtschnur dient. Die Finanzdeputation erachtet es daher finanziell für vortheilhaft, daß der Staat rechtzeitig ein Immobile erwerbe, welches für öffentliche Zwecke sich eignet, ist aber zugleich der Ansicht, daß die Frage der demnächstigen Benutzung des Gebäudes, unter Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse der in das Detail eingehenden Verathung und Berichterstattung einer besondern Deputation zu überlassen sei.

Wenn nicht andere Bestimmungen getroffen werden: so würde die Deckung des Kaufpreises aus dem laufenden Haushalte geschehen müssen. Es kam indeß

bei der Berathung die Frage in Anregung, ob sich die Deckung desselben nicht durch die Ausgabe von viereinhalbprocentigen Staatsobligationen, oder durch Benutzung des Fonds beschaffen lasse, welcher in Staatspapieren aus dem Erlöse der Gelder des Stahlhofs disponibel sei, die jetzt zu einem geeigneten Course verkäuflich sein würden. Da indeß der Tilgungsfond dabei betheiligt erschien, und die Frage zu einem definitiven Antrage noch nicht reif erachtet wurde, so ist eine fernere Prüfung derselben zu beantragen. Die Deputation bezweifelt nicht, daß eine nähere Prüfung der Baulichkeiten das bereits ausgesprochene Gutachten der Baudirection im Wesentlichen bestätigen wird, und stellt daher den Antrag:

- 1) sie zu dem Ankaufe des gedachten Immobile und des dann weiter Erforderlichen zu ermächtigen und dazu die Summe von 50,000 Thalern zu bewilligen und
- 2) eine fernere Deputationsberathung darüber eintreten zu lassen, in welcher Weise die Benutzung und Einrichtung des Gebäudes für öffentliche Zwecke mit Rücksicht auf alle sonst in Frage stehenden Verhältnisse sich empfehle, auch
- 3) die Finanzdeputation und die Schuldentilgungsdeputation mit der Berathung und Berichterstattung zu beauftragen, ob und in welcher Weise mit Rücksicht auf die erforderlichen Geldmittel eine Emission von Staatsobligationen dieses Belauks, oder eine Verwendung des aus den Geldern des Stahlhofs gebildeten Fonds eintreten könne.

Bremen, den 28. December 1861.

(gez.) Hartlaub. (gez.) J. L. Nuyter.





